

**Benutzungsordnung
für das Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“,
Am Sportplatz 14, 56329 St.Goar-Werlau**

Das Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt St.Goar. Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Das Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ steht für alle öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Gemeindehauses „Alte Schule Werlau“ setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Stadt St.Goar sowie die in der Stadt (incl. Stadtteilen) ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ sowie die darin befindlichen Sachen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ wird jährlich ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Gemeindehauses rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung) beim Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau zu beantragen. Für private Familienfeiern o.ä. werden die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt; hier wird an die Gastronomie verwiesen.

§ 4

Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Aufenthalt im Gemeindehaus

- (1) Das Betreten des Gemeindehauses „Alte Schule Werlau“ ohne eine für den Aufenthalt verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.
- (2) Dem Verantwortlichen für das Betreten des Gemeindehauses wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.

- (3) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude zu treffen.
- (4) Die Benutzer des Gebäudes sowie der darin befindlichen Sachen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Sachen zu treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau oder der Stadt St.Goar umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung des Saales im Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a.) Sport darf in den Räumen nicht betrieben werden, mit Ausnahme des Kinderturnens. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - b.) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen des Raumes und der darin befindlichen Sachen verursachen können.
- (6) Die Bedienung der Heizung erfolgt durch den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau oder der von ihm beauftragten Person.
- (7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Hiervon ausgenommen sind die bereits im Benutzungsplan darüber hinausgehend festgesetzten Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1) sowie besondere Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2).
- (8) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen.
- (9) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen bei Veranstaltungen gem. Benutzungsordnung erfolgt grundsätzlich durch die Nutzer gem. der Putzordnung. Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter die Reinigung der benutzten Räume und Sachen zu veranlassen. Die Reinigung wird vom Ortsvorsteher oder seinem Beauftragten überprüft. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 6

Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlägen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsvorstehers oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus dem Gemeindehaus „Alte Schule Werlau“ (z.B. Bestuhlung), werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 8

Ausschank

Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtrat St.Goar in seiner Sitzung am 06.07.2005 beschlossen hat, dass der Ausschank von sog. Alkopops in allen öffentlichen Gebäuden der Stadt St.Goar, somit auch im Gemeindehaus verboten ist.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsvorsteher oder sein Beauftragter können insbesondere
 1. einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 2. jederzeit alle Räume betreten,
 3. Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Veranstalter und Benutzer des Gemeindehauses „Alte Schule Werlau“ haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Gemeindehauses einschließlich der Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Stadt oder Dritten entstehen. Sie stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau oder die Stadt kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 11 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ortsvorsteher des Ortsbezirks Werlau in Benehmen mit seinem Stellvertreter oder dem Stadtbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

St.Goar, 28.04.2006

Walter Mallmann
Stadtbürgermeister